

Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung

§ 4

1. Als überplanmäßiger Gewinn bei den VEH DIA gilt die Einsparung an Regiekosten und Preisausgleichsmitteln. Grundlage für die Zuführung zum Direktorfonds sind die Einsparungen aus Preisausgleichsmitteln und aus Regiekosten abzüglich des Verlustes der Klasse 7, z. B. Verspätungszinsen, Konventionalstrafen, Gerichts- und Ordnungsstrafen, Wagenstandsgelder, Zinsen für überfällige Kredite. Von dem verbleibenden Endbetrag sind, soweit dieser Betrag als erarbeitet anzusehen ist, 45 % dem Direktorfonds zuzuführen.
2. Für den VEB Deutrans, VEB Leipziger Messeamt und VEB Deutfracht gilt als überplanmäßiger Gewinn die Übererfüllung des Ergebnisplanes, der entsprechend der Übererfüllung der Leistung gesteigert ist. Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes sind Abweichungen, die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.
3. Eine Klärung des Begriffes „erarbeitete Einsparungen“ erfolgt durch eine Anordnung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Hierin wird gleichzeitig die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes geregelt.

Zu § 7 Absätze 2 bis 4 der Verordnung

§ 5

1. Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohn- und Gehaltssumme ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Die Zuführung erfolgt, wenn gleichzeitig die im § 3 Absätze 3 und 4 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt bzw. sind die Pläne trotz der Erfüllung und Übererfüllung des jeweiligen Quartals — von Beginn des Planjahres — bis zum jeweiligen Quartalschluß gerechnet, insgesamt nicht erfüllt, entfällt die erhöhte Zuführung.
2. Die bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 der Verordnung in den einzelnen Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohn- und Gehaltssumme können im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Die restlichen 25 % dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne erfüllt wurden; sind die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist die Ergebnisverwendungsrechnung des laufenden Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

3. Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Ergebnisse gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Ergebnisverwendung des abzuschießenden Quartals- bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahresschlußbilanz aufzunehmen.
4. Sind die zum Jahresschluß ermittelten Einsparungen bzw. der überplanmäßige Gewinn niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, so sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.
5. Werden bei Überprüfungen des Jahresabschlusses seitens der Kontroll- und Revisionsorgane unrechtmäßig bzw. überhöht erfolgte Zuführungen festgestellt, sind die beauftragten Beträge für VEH DIA in voller Höhe an den Staatshaushalt zurückzugeben. Für den VEB Leipziger Messeamt, VEB Deutrans und VEB Deutfracht sind die beauftragten Beträge in voller Höhe in Form der Hinzurechnung zur Körperschaftsteuer abzuführen.

Zu § 9 der Verordnung

§ 6

Prämienzahlungen aus dem Direktorfonds an Mitarbeiter, die gemäß Prämienverordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels nach Gruppe I prämierechtigt sind, bedürfen der Zustimmung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan.

§ 7

Der prozentuale Anteil der Prämien des Handelspersonals an der Gesamtprämiensumme muß mindestens dem Anteil der Lohnsumme des Handelspersonals an der Lohnsumme der insgesamt Beschäftigten entsprechen. Der VEB Leipziger Messeamt, der VEB Deutrans und der VEB Deutfracht verfahren sinngemäß.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

In der Anordnung vom 1. Juli 1955 über die Einführung der Sonderbauordnung für Versammlungsräume und Theater (Sonderdruck Nr. 95 des Gesetzblattes) muß es auf der Seite 25 unter Ziff. 8 Buchst. a letzte Zeile wie folgt lauten:

„... friedung wenigstens 5 in entfernt bleiben.“

Auf der Seite 42 muß die letzte Zeile des Buchst. f die zweite Zeile des Buchst. e sein.